

Der Restrukturierungsplan – Voraussetzungen, Inhalt und Rechtsfolgen

Dr. Alexandra Schluck-Amend

Zentrum für Insolvenz und Sanierung, 19. Februar 2021

Agenda

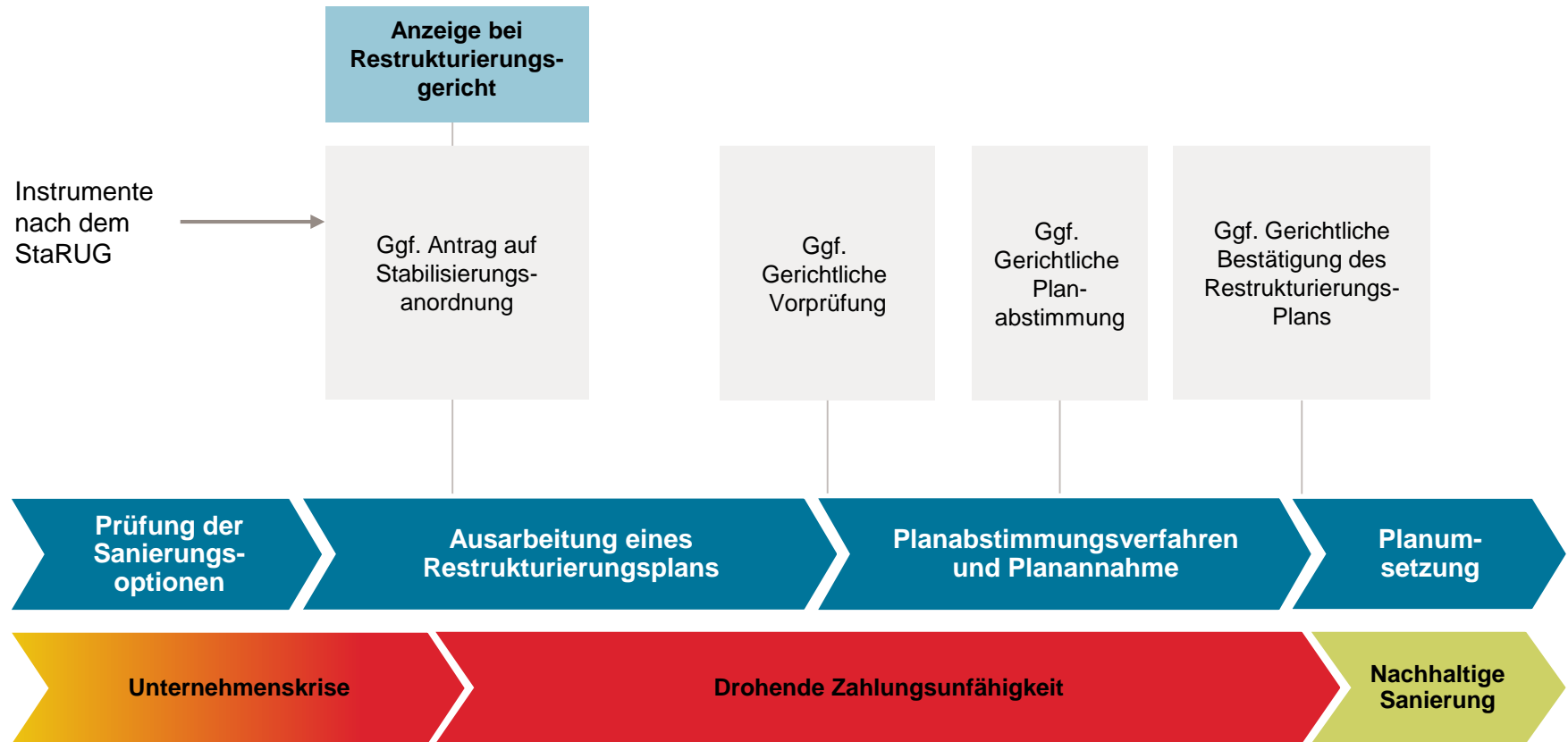
- Einführung
- Inhalt des Restrukturierungsplans
- Annahme des Restrukturierungsplans
- Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens
- Gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans
- Fazit

Einführung

Hintergrund der Neuregelung

- Außergerichtliche Sanierung im Vorfeld der Insolvenz → **Hohes Obstruktionspotenzial**, weil Zustimmung aller Betroffenen nötig
- Im gerichtlichen Insolvenzplanverfahren sind hingegen **Mehrheitsentscheidungen** möglich, aber:
 - Gesamtverfahren → Einbeziehung sämtlicher Gläubiger
- **StaRUG** schließt bestehende Lücke zwischen freier vorinsolvenzlicher Sanierung und gerichtlicher Sanierung im Rahmen des Insolvenzverfahrens seit dem **1. Januar 2021**
- **ESUG-Evaluation**
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023

Wie läuft eine Sanierung nach dem StaRUG ab?



Inhalt des Restrukturierungsplans

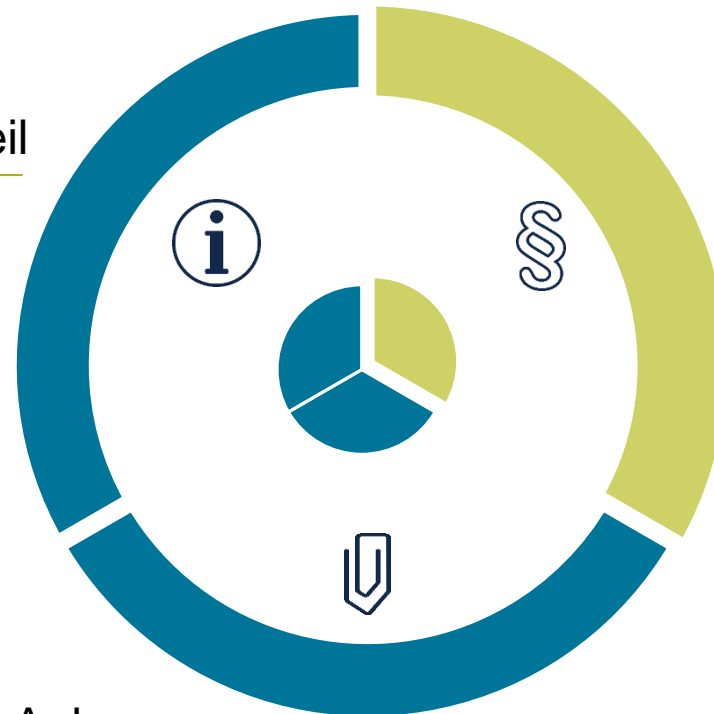
Was sind die Bestandteile des Restrukturierungsplans?

Darstellender Teil

- Beschreibt Krisenursachen und Maßnahmen
- Enthält Vergleichsrechnung (grds. Fortführungswerte)

Gestaltender Teil

- Regelt die Restrukturierungsmaßnahmen umfassend



Anlagen

- Erklärung zur Bestandsfähigkeit
- Vermögensübersicht
- Ertrags- und Finanzplanung

Welche Maßnahmen kann man im Plan regeln?

Gestaltbare Forderungen und Rechtsverhältnisse

- **Restrukturierungsforderungen** = (bedingt) begründete Forderungen
- **Absonderungsanwartschaften** = Sicherheiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens zur Absonderung berechtigen würden
- Bestimmte **vertragliche Nebenbestimmungen bei mehrseitigen Rechtsverhältnissen**
- **Bedingungen** von Kapitalmarktverbindlichkeiten (z.B. Anleihen) oder Schuldscheindarlehen
- **Anteils- und Mitgliedschaftsrechte** (z.B. Debt-Equity-Swap)
- **Gruppeninterne Drittsicherheiten**

Nicht gestaltbare Forderungen und Rechtsverhältnisse

- **Alle Forderungen von Arbeitnehmern**
- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen
- Geldstrafen
- "Aussonderungsrechte"

Neue Finanzierung

- **Neue Darlehen** oder sonstige Kredite, die zur Restrukturierung erforderlich sind
- **Besicherung** der neuen Finanzierung

Wer ist von dem Restrukturierungsplan betroffen?

Gläubigerauswahl

- Nicht zwingend alle Gläubiger (anders als beim Insolvenzplan)
- Erfolgt allein durch Schuldner
- Nach sachgerechten Kriterien (z.B. nur Finanzverbindlichkeiten)

Gruppenbildung

- Grds. erforderlich bei Gläubigern mit unterschiedlicher Rechtstellung
- Immer erforderlich bei Gläubigern mit Absonderungsansprüchen, Gläubigern einfacher oder nachrangiger Insolvenzforderungen, Gesellschaftern
- Weitere Unterteilung nach wirtschaftlichen Interessen möglich

Gruppeninterne Gleichbehandlung

- Gleiche Rechte innerhalb der gleichen Gruppe
- Differenzierung mit Zustimmung der Betroffenen möglich
- Keine Privilegierung Einzelner durch individuelle Vereinbarung

Annahme des Restrukturierungsplans

Welche Mehrheiten sind erforderlich?

Stimmrecht, § 24

- Das **Stimmrecht** richtet sich:
 - bei Restrukturierungsforderungen grds. nach deren Betrag
 - bei Absonderungsanwartschaften und gruppeninternen Drittsicherheiten grds. nach deren Wert
 - bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten grds. nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners

Erforderliche Mehrheiten, § 25

- **Erforderliche Mehrheit für Planannahme**
 - Grundsätzlich: In jeder Gruppe müssen auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte in dieser Gruppe entfallen
 - Also: **Summenmehrheit** von 75 % (anders als beim Insolvenzplan keine Kopfmehrheit erforderlich)

Wie kann eine fehlende Zustimmung ersetzt werden?

Zustimmungsfiktion, § 26

- Wird in einer Gruppe die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kann deren Zustimmung fingiert werden

Voraussetzungen der Zustimmungsfiktion

1. Voraussichtlich keine Schlechterstellung der Gruppe durch den Plan
2. Angemessene Beteiligung der Gruppe am Planwert **und**
3. Mehrheit der abstimmenden Gruppen hat dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt:
 - bei zwei Gruppen genügt die Zustimmung der anderen Gruppe;
 - **Achtung:** Es genügt nicht, wenn ausschließlich Gruppen dem Plan zugestimmt haben, die aus Anteilshabern oder nachrangigen Restrukturierungsgläubigern bestehen!
 - Bei Eingriffen in gruppeninterne Drittsicherheiten muss der Plan zudem eine angemessene Entschädigung für den Sicherungsnehmer vorsehen

Grundsatz der absoluten Priorität

Grundsatz der absoluten Priorität, § 27

- **Angemessene Beteiligung am Planwert liegt für Gläubiger vor, wenn**
 - kein anderer planbetreffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen,
 - weder ein planbetreffener Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren nachrangig zu den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person einen wirtschaftlichen Wert erhält **und**
 - kein planbetreffener Gläubiger, der in einem Insolvenzverfahren gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubiger
- **Angemessene Beteiligung am Planwert liegt für Gesellschafter vor, wenn**
 - kein planbetreffener Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen, **und**
 - vorbehaltlich § 28 Abs. 2 Nr. 1 keine an dem Schuldner beteiligte Person, die ohne Plan den Mitgliedern der Gruppe gleichgestellt wäre, einen wirtschaftlichen Wert behält

Durchbrechung der absoluten Priorität

Durchbrechung der absoluten Priorität, § 28

- **Einer angemessenen Beteiligung von Gläubigern einer Gruppe am Planwert steht nicht entgegen:**
 - Ungleichbehandlung gleichrangiger Gläubiger, wenn nach Art der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den Umständen sachgerecht (Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht, wenn auf die überstimmte Gruppe mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Gläubiger der betroffenen Rangklasse entfällt.)
 - Verbleibende Beteiligung des Schuldners oder an ihm beteiligter Personen am Unternehmensvermögen, wenn
 - ✓ deren Mitwirkung an der Fortführung des Unternehmens zur Verwirklichung des Planwerts unerlässlich ist (Verpflichtung zur Mitwirkung und zur Erstattung erhaltener Werte bei verschuldeter Beendigung der Mitwirkung binnen 5 Jahre oder einer kürzeren, für den Planvollzug vorgesehenen Frist)
 - ✓ Eingriffe in die Rechte der Gläubiger geringfügig sind (z.B. kein Haircut und lediglich Verschiebung der Fälligkeit um nicht mehr als 18 Monate)

Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens

Welche Instrumente stehen flankierend zur Verfügung?

Instrumente

- **Gerichtliche Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen**
 - Vollstreckungs- und Verwertungssperre (grds. kann Anordnung für bis zu 3 Monaten ergehen; Folge- oder Neuordnungen bis max. 8 Monate möglich)
 - **Gerichtliche Vorprüfung von Fragen zum Restrukturierungsplan**
 - Termin zur Klärung planrelevanter Fragen zu Gruppenbildung, Stimmrechten etc.
 - **Gerichtliches Planabstimmungsverfahren**
 - Abstimmung in einem gerichtlichen Erörterungs- und Abstimmungstermin
 - **Gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans**
 - Wichtig, um Wirkung gegenüber obstruierenden Gläubigern zu erreichen!
-

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente

Allgemeine Voraussetzungen

- **Drohende Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners
- **Anzeige des Restrukturierungsvorhabens** beim Restrukturierungsgericht
- Der Anzeige ist u.a. beizufügen
 - Entwurf des Restrukturierungsplans oder des Restrukturierungskonzepts
 - Darstellung des Stands von Verhandlungen

Besondere Voraussetzungen des jeweiligen Instruments

- Antrag des Schuldners
- Weitere Voraussetzungen abhängig von konkretem Instrument, z.B. bereits angenommener Plan für eine gerichtliche Planbestätigung

Wirkungen der Anzeige

- Rechtshängigkeit
- Ruhen der Insolvenzantragspflichten
- Aber: Anzeigepflicht von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
- Mitteilungs- und Berichtspflichten
- Unwirksamkeit von vertraglichen Lösungsklauseln

Gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans

Wann wird ein Restrukturierungsplan gerichtlich bestätigt?

Regelungsgehalt	<ul style="list-style-type: none">▪ Maßnahmen aus dem gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans entfalten mit der gerichtlichen Bestätigung Wirkung (auch gegenüber den Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt haben)
Formelle Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Antrag des Schuldners▪ Von den Planbetroffenen in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Abstimmungsverfahren angenommener Restrukturierungsplan
Versagungsgründe des Gerichts	<ul style="list-style-type: none">▪ Schuldner ist nicht drohend zahlungsunfähig▪ Verletzung von wesentlichen Verfahrens- oder Formvorschriften bzgl. Inhalt oder Abstimmung über den Restrukturierungsplan▪ Ansprüche, die den Planbetroffenen durch den Restrukturierungsplan zugewiesen werden, sowie die nicht einbezogenen Ansprüche der übrigen Gläubiger sind offensichtlich nicht erfüllbar▪ Bei neuer Finanzierung auch bei Unschlüssigkeit des Restrukturierungskonzepts oder wenn das Konzept nicht von den realen Gegebenheiten ausgeht oder keine Erfolgsaussichten vermittelt▪ Unlautere Herbeiführung der Planabstimmung
Minderheitenschutz	<ul style="list-style-type: none">▪ Auf Antrag eines Planbetroffenen, der gegen den Restrukturierungsplan gestimmt hat, ist die Bestätigung zu versagen, wenn der Antragsteller durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde▪ Ausgleichszahlungen im gestaltenden Teil möglich

Wie wirkt die gerichtliche Bestätigung?

Entscheidung des Gerichts	<ul style="list-style-type: none">▪ Gericht entscheidet durch Beschluss
Wirkungen und Rechtsfolgen	<ul style="list-style-type: none">▪ Wirkungen der Maßnahmen aus dem gestaltenden Teil des Restrukturierungsplans treten weitgehend mit der Verkündung des Bestätigungsbeschlusses in Kraft▪ Wirkungen auch gegenüber Planbetroffenen, die gegen den Plan gestimmt oder trotz ordnungsgemäßer Beteiligung nicht an der Abstimmung teilgenommen haben▪ Für den Eintritt der rechtlichen Wirkungen erforderliche Willenserklärungen und Beschlüsse gelten als formgerecht abgegeben/erteilt▪ Erleichterte Vollstreckung nach Rechtskraft▪ Mit Rechtskraft gelten Verfahrensmängel bei Planabstimmung und Willensmängel bei Planangebot und -annahme als geheilt▪ Gerät der Schuldner mit der Erfüllung der im Plan vorgesehenen Forderungen erheblich in Rückstand, so leben die ursprünglichen Forderungen wieder auf, § 69
Optional	<ul style="list-style-type: none">▪ Planüberwachung durch Restrukturierungsbeauftragten

Fazit

StaRUG – ein Erfolgsmodell?

- Einbeziehung bestimmter Gläubiger
- Kein öffentliches Verfahren, weniger Imageverlust
- Geringere Kosten
 - Modulares Baukastensystem
 - Weniger Beteiligte (?)
- Einbeziehung von Drittsicherheiten möglich
- Notwendigkeit eines Gesellschafterbeschlusses (?)
- Falls Zustimmung einer Gruppe ersetzt werden muss, dürfen Gesellschafter keine alten Anteile behalten
- Keine Erleichterungen für operative Sanierung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihre Ansprechpartnerin



Dr. Alexandra
Schluck-Amend

Partnerin
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Insolvenzrecht,
Diplom-Betriebswirtin

Leiterin des Geschäftsbereichs Restrukturierung und
Insolvenz, CMS Deutschland

T +49 711 9764 278
E alexandra.schluck-amend@cms-hs.com

"oft empfohlen"
JUVE, 2019/20

*"Alexandra Schluck-Amend und ihr Team glänzen
durch Fachkompetenz verbunden mit Empathie,
Schnelligkeit, Flexibilität und Leistungsorientiertheit."*
The Legal 500, 2020

"hohe Qualifikation und Verbindlichkeit"
JUVE, 2017/18

Ihr fachlicher Schwerpunkt

Alexandra Schluck-Amend berät bei Restrukturierungen und Sanierungen. Hier begleitet sie Unternehmen insbesondere bei der Erstellung und Umsetzung von Sanierungskonzepten sowohl bei außergerichtlichen Restrukturierungen als auch im Insolvenzverfahren. Konzerne unterstützt sie bei internen und externen Finanzierungen, bei Umstrukturierungen sowie im Rahmen von Distressed M&A. Zudem berät sie Gläubiger von insolventen oder insolvenzbedrohten Unternehmen zur bestmöglichen Durchsetzung ihrer Interessen und den passenden Strategien in Krise und Insolvenz. Auch Fragen zum Thema Insolvenzanfechtung und risikoverringendem Verhalten gehören zu ihrem Tätigkeitsfeld.

Alexandra Schluck-Amend kam 2002 zu CMS und wurde im Jahr 2008 Partnerin. Ebenfalls seit 2002 ist sie Lehrbeauftragte an der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg. Seit 2005 lehrt sie zusätzlich an der Andrassy Universität Budapest, die sie 2013 zur Honorarprofessorin berief. Sie ist eine gefragte Referentin und Autorin im Bereich Restrukturierung und Insolvenz.

Ihre Erfahrung

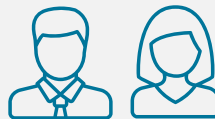
- **Zahlreiche Unternehmensgruppen** | Beratung bei der internen und externen Finanzierung und der Restrukturierung der Passivseite.
- **Unternehmensinsolvenzen im Automotivebereich und Anlagen- und Maschinenbau** | Vorbereitung und Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens insbesondere auch die Erstellung von Insolvenzplänen. Beratung in der Insolvenz von Zulieferern und Kunden zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.
- **Verschiedene Insolvenzverwaltungen** | Beratung beim Verkauf von Unternehmen – insbesondere auch in komplexen Verfahren im internationalen Umfeld.

CMS. Weltweit erstklassig.

| Vorstellung der Kanzlei in Deutschland

Deutschland

Berlin	Hamburg
Köln	Leipzig
Düsseldorf	München
Frankfurt	Stuttgart



Deutschlands größte Wirtschaftskanzlei

Mit mehr als 600 Anwälten
und 200 Partnern.



Top-Platzierung im Markt

14 Top-Platzierungen und mehr als
100 Anwaltsempfehlungen (JUVE
Handbuch).



Integrierter Service

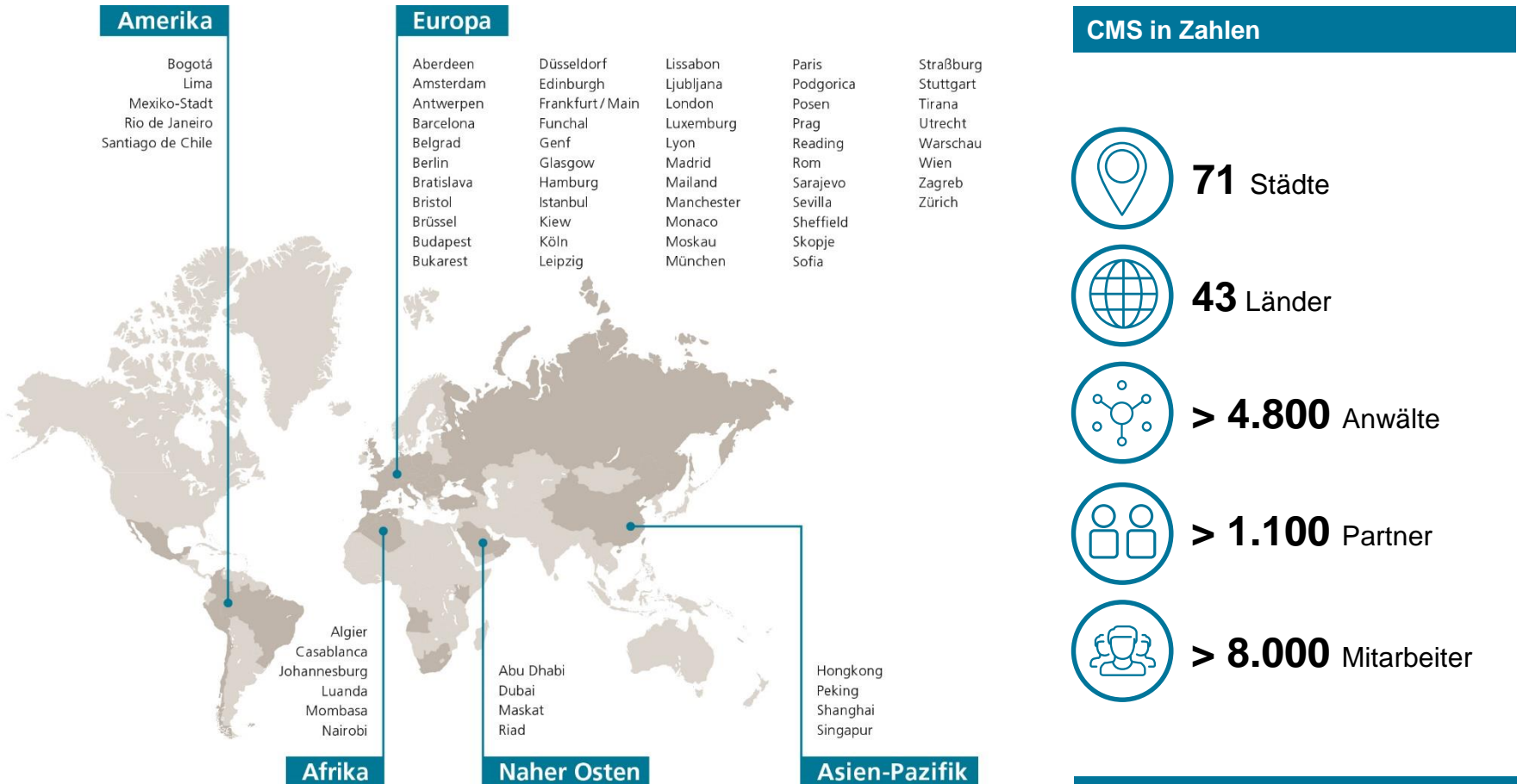
Erfahrene Teams in allen für
internationale Unternehmen relevanten
Rechtsgebieten.

**7.000
Mandanten
vorwiegend
aus den
Branchen**

- Automotive
- Energie
- Industrie
- Financial Services
- Konsumgüter
- Life Sciences
- TMC

CMS. Weltweit erstklassig.

| Internationale Präsenz



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.
cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mBB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.